

PRO FAMILIA

Äußere Uferstraße 49 · 8900 Augsburg

● § 218 und die Prozesse in Memmingen

Wie konnte es zur Anklage eines Arztes und der Verurteilung von bisher 129 Frauen kommen?

- ✱ Werden Frauen ungewollt schwanger und können sich in schwerwiegenden Notlagen nicht für das Austragen der Schwangerschaft entscheiden, stehen sie unter großer psychischer Belastung und dem Druck, Fristen einhalten zu müssen.
- ✱ In Bayern ist es äußerst schwer, verständnisvolle Ärzte für die Feststellung der Notlage (Indikation) und Kliniken für die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs zu finden.
- ✱ In Bayern dürfen Schwangerschaftsabbrüche nur im Krankenhaus – d. h. in der Regel mit 3 - 4 Tagen Aufenthalt – durchgeführt werden. Das bedeutet für ungewollt Schwangere, ihre Kinder unversorgt zu wissen, am Arbeitsplatz oder der Schule zu fehlen, die moralische Verurteilung der Umwelt ertragen zu müssen.
In anderen Bundesländern ist der Schwangerschaftsabbruch ambulant beim Frauenarzt möglich!
- ✱ In Bayern ist es besonders in ländlichen Gebieten für Frauen in Notsituationen sehr schwierig, Hilfe zu finden:
Der Arzt am Ort weist sie oftmals ab, das Aufsuchen der Beratungsstelle bedeutet Bloßstellung. Entlastende Gespräche sind oft nicht möglich. Wie auch immer Frauen sich entscheiden, müssen sie Ablehnung und Verurteilung durch ihre Umwelt befürchten.
Das notwendige Wissen über die gesetzlich geforderten Formalien ist kaum verbreitet.

Wenn die Frau in dieser Situation von einem verständnisvollen, hilfsbereiten Arzt hört, wird sie sich an diesen wenden.

So sind also Frauen zu einem Memminger Frauenarzt gegangen, der für seine einfühlsame Beratung und gute medizinische Behandlung bekannt war. Dieser führte Abbrüche ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen durch, um den Frauen aus ihrer ausweglosen Situation zu helfen.

Seit 1987 werden nun Frauen und auch beteiligte Männer verurteilt, ein Frauenarzt wird angeklagt und Zeuginnen können unter Umständen mit Beugehaft zu Aussagen gezwungen werden.

Das Gericht erkennt die damalige soziale Notlage heute nicht an. Richter und Staatsanwälte verurteilen Frauen zu Geldstrafen zwischen 800,- und 3.200,- DM mit der Begründung, daß zum Zeitpunkt des Abbruchs keine Notlage bestand, und außerdem hätte die Frau ihr Kind zur Adoption freigeben können.

Mit dieser Rechtsprechung werden Frauen zur Gebärpflicht verurteilt.

Richter und Staatsanwälte beurteilen die Voraussetzung für eine soziale Indikation, die teilweise Jahre zurückliegt, obwohl der Gesetzgeber die Feststellung der Indikation ausdrücklich in die Hände von Ärzten gelegt hat.

Wird diese Art der Rechtsprechung beibehalten, besteht die Gefahr, daß auch legale Schwangerschaftsabbrüche bald nicht mehr möglich sein werden und Frauen zur Zwangsmutterschaft verurteilt werden.

Wir alle sind aufgefordert, uns gegen diese Rechtsprechung zu wehren.

Wir fordern auf zur Teilnahme an einer

**Demonstration
mit anschließender Kundgebung
am 10. September 1988, 11.00 Uhr
in Memmingen am Westertorplatz**